



Landkreis Sigmaringen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Spitalpflege Pfullendorf“

Aufgrund von § 3, Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 25.01.2024 folgende

Betriebssatzung

beschlossen.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Das Alten- und Pflegeheim der Spitalstiftung wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Spitalpflege Pfullendorf**“
3. Zweck des Eigenbetriebs ist es,
 - für pflegebedürftige alte Menschen Heimplätze anzubieten;
 - für ältere Menschen Wohnraum anzubieten;
 - älteren Menschen die Möglichkeit zu bieten, Wohnungen und Pflege zu erhalten,
 - die Selbstständigkeit im Alter durch ergänzende Angebote wie z.B. ambulante Leistungen, Tages- und Nachtpflege, Essen auf Rädern zu erhalten und zu unterstützen.
4. Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt **250.000 Euro**.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- der **Stiftungsrat**
- der **Bürgermeister**
- die **Betriebsleitung**

§ 4

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsleiter durch den Stiftungsrat bestellt.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat entscheidet über

- 1) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 2) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
- 3) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
- 4) Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben in allen Fällen,
- 5) die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen ab einem Wert von **1.000 Euro**,
- 6) die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans, wenn das Vorhaben im Einzelfall einen Aufwand **von mehr als 200.000 Euro** verursacht,
- 7) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall **ab über 100.000 Euro**,
- 8) die Stundung einzelner Ansprüche, wenn die Forderung im Einzelfall **100.000 Euro** übersteigt,
- 9) die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben des Wirtschaftsplanes im Einzelfall von über 50.000 €,
- 10) den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen **30.000 Euro** übersteigt,
- 11) a. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert **10.000 Euro** übersteigt,
b. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall **ab 80.000 Euro**
c. den Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- 12) die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
- 13) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stiftung,
- 14) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- 15) die Entlastung der Betriebsleitung,
- 16) ferner alle Angelegenheiten, welche nicht von der Betriebsleitung geregelt werden können.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

1. Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung und die Zuständigkeit eines Gremiums fallen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.
3. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Maßnahmen für den Eigenbetrieb nachteilig sind.
4. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Wirtschaftsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Ergänzend wird auf die „Zuständigkeitsordnung (ZO) der Stadt Pfullendorf“ verwiesen.
3. Die Betriebsleitung entscheidet, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist, über
 - 1) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - 2) den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Betrag im Einzelfall **nicht mehr als 200.000 Euro** beträgt,
 - 3) die Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall **bis 30.000 Euro**,
 - 4) die Erteilung von Stundungen **bis 100.000 Euro** im Einzelfall,
 - 5) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall **bis 200.000 Euro**,
 - 6) Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert **10.000 Euro** nicht übersteigt,
 - 7) Veräußerung von beweglichem Vermögen **bis 80.000 Euro** im Einzelfall,
 - 8) die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall **bis 100.000 Euro**,
 - 9) die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Wirtschaftsplans im Einzelfall **bis 50.000 Euro**,
 - 10) die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bis Entgeltgruppe 10 TVöD,
 - 11) die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen bis zu einem Wert von **1.000 Euro**.
4. Für Beträge über den in Absatz 3 aufgeführten Wertgrenzen ist der Stiftungsrat zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
5. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
6. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
7. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere den Stiftungsrat
 - 1) regelmäßig, **mindestens zweimal jährlich**, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplans zu berichten,
 - 2) unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

8. Die Betriebsleitung vertritt die Stiftung im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Betriebsleitung kann Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54, Abs. 1 GO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet.
9. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
10. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadt- und Stiftungsverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Verwaltung erforderlich ist. Die Stadt- und Stiftungsverwaltung kann hierfür vom Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am **01.02.2024** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebssatzung vom 26.11.1996 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung, beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stiftung Pfullendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung Pfullendorf, den 25.01.2024

gez. Ralph Gerster
Stiftungsratsvorsitzender